

Richtlinien der Gemeinde Ummendorf für die Gewährung von Vereinszuschüssen



Zur Förderung des sportlichen, kulturellen und geistigen Lebens in Ummendorf gewährt die Gemeinde laufende und einmalige Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien:

A. Allgemeines

1. Die Gewährung von Zuschüssen stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde dar.
2. Zuschüsse erhalten grundsätzlich nur örtliche Vereine, Vereinigungen, Verbände und Organisationen bzw. überörtliche Organisationen gemäß Anlage 1 der Zuschussrichtlinien.
3. Wählervereinigungen und Parteien erhalten keine Zuschüsse.
4. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für ortsbezogene Maßnahmen gewährt.
5. Die Gewährung eines Zuschusses kann nur erfolgen, wenn der Gemeinderat entsprechende Haushaltsmittel dafür bereitstellt. Die Bereitstellung im jährlichen Haushaltsplan begründet keinerlei Rechtsansprüche auf eine Zuschussgewährung.
6. Die Verwaltung strebt an, die Leistungen, die den unter Nr. 2 genannten Institutionen gewährt werden und bei denen kein Geld fließt, zu dokumentieren, zu bewerten und im Haushalt zu verrechnen, z. B. Kosten für Sportplatzpflege, Hallenbenutzung etc.

B. Laufende Zuschüsse (Regelzuschüsse)

1. Die in Anlage 1 unter I genannten Vereine und Organisationen erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,00 € je Jugendlichen unter 18 Jahren (Stichtag 31.12), sofern regelmäßige Veranstaltungen stattfinden (Jugendbeitrag). Die Musikvereine Ummendorf und Fischbach erhalten anstelle des Jugendbeitrags einen Zuschuss von 40,00 € pro Jahr für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren, der sich in einer Ausbildung an einem Instrument befindet. Der sich aus dem Jugendbeitrag ergebende Zuschussanteil wird nach der an den Dachverband abzugebenden Mitgliedermeldung jährlich angepasst.
2. Neben dem Jugendbeitrag wird den Vereinen ein jährlicher Pauschalbetrag (Grundbeitrag) als Zuschuss gewährt. Der Pauschalbetrag wird nach den spezifischen Aufwendungen bzw. dem Spartenangebot des Vereins festgelegt (Anlage 1 II). Der Sockelbetrag hierfür wird auf 200 € festgesetzt. Eine Anhebung kann frühestens fünf Jahre nach der letzten Neufestsetzung erfolgen.
3. Den unter Anlage 1 III. genannten auswärtigen Vereinen und Organisationen wird ebenfalls ein Pauschalzuschuss gewährt, der gesondert festgelegt wird; der Sockelbetrag findet hier keine Anwendung.
4. Die Freiwillige Feuerwehr erhält für ihre Kameradschaftskasse einen Betrag in Höhe von 30 € je aktivem Feuerwehrangehörigen, der über 18 Jahre alt ist, pro Jahr (Anlage 1 IV). Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden nach B 1 der Zuschussrichtlinien behandelt.

C. Einmalige Zuschüsse (Investitionszuschüsse)

- 1) Die Gewährung eines Investitionszuschusses ist nur aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Gremiums (Gemeinderat oder Ortschaftsrat) möglich.
- 2) Für Investitionsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen, können den unter A.2. genannten Gruppierungen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Gefördert werden neben Neubau- und Umbaumaßnahmen auch Erweiterungen und Generalsanierungen, bei denen eine nachhaltige Verbesserung des Bestehenden erzielt wird. Maßnahmen, die der reinen Substanzerhaltung dienen, sind nicht zuschussfähig.
- 3) Für die Beschaffung von beweglichen Sachen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt. Ausnahmen sind möglich, z. B. bei Bekleidung (Uniformen, Trachten o.ä.), Musikinstrumenten (Flügel), Fahnen und Flaggen, Geräte zur Pflege und Wartung der Vereinsanlagen.
- 4) Nicht zuschussfähig sind insbesondere EDV-Ausstattungen oder Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen, die für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut im Sinne von § 6 (2) Einkommensteuergesetz) weniger als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzfähig ist, es sei denn, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden können und der gesamte Betrag über der Grenze von 410 € liegt. Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und deshalb nicht abschließend.
- 5) Der Zuschuss beträgt in der Regel 15 % der nicht durch die Zuschüsse der zuständigen Dachverbände gedeckten zuschussfähigen Kosten.
- 6) Als zuschussfähige Baukosten gelten neben Materialkosten und Unternehmerleistungen auch die Eigenleistungen. Für die Berechnung der Eigenleistungen werden 11 € je Arbeitsstunde zugrunde gelegt. Der Stundensatz wird nach Ablauf von fünf Jahren neu festgesetzt und an den zu diesem Zeitpunkt vom Württembergischen Landessportbund als zuschussfähig anerkannten Betrag angepasst.
- 7) Sofern die Leistungsfähigkeit des Antragstellers nicht ausreicht und die vorgesehenen Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind, kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.
- 8) Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits durchgeführten Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 9) Nach Durchführung der Maßnahmen sind der Gemeinde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Baukostenabrechnung mit den dazugehörigen Rechnungsbelegen,
 - b) Nachweis über die erbrachten Eigenleistungen,
 - c) Aufstellung über anderweitige objektbezogene Einnahmen (auch Spenden).
- 10) Eine Bezuschussung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen, sofern die Ausgaben für die Investitionsmaßnahmen mit objektbezogenen Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.) gedeckt sind. Die Bezuschussung durch die Gemeinde darf nicht zu einer Überfinanzierung der Investitionsmaßnahme führen.

D. Jubiläumszuwendungen

Die Vereine und Organisationen, die nach B 3 Anspruch auf einen Grundbetrag haben, erhalten bei Jubiläen einen einmaligen Zuschuss (Jubiläumsgabe), sofern die Feier mit einer besonderen Veranstaltung, einem Festakt oder ähnlichem begangen wird. Als Jubiläen werden die Jubiläumsjahre in 10-er Schritten sowie die ¼- Jahrhundert Schritte gewertet, also 10, 20, 30, ff Jahre bzw. 25, 75, 125 ff Jahre. Der Zuschuss errechnet

sich grundsätzlich durch Multiplikation der Jubiläumsjahre mit dem Betrag in Höhe von 5 €. Bei runden Jubiläen, d.h. dem 100., 125., 150., 175., 200. ff. beträgt der Multiplikator 10 €.

E. Antragstellung

1. Für den Zuschuss nach B. (Regelzuschuss) müssen die in Anlage 1 genannten Vereine und Organisationen keinen Antrag stellen. Sie erhalten den Zuschuss automatisch. Neu gegründete Gruppierungen, die unter A.2. einzuordnen sind und auch die übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, erhalten diesen Zuschuss auf Antrag. Der Antrag ist lediglich einmal zu Beginn der Zuschussgewährung zu stellen.
2. Anträge für einen Zuschuss nach C. (Investitionszuschuss) müssen bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden, wenn sie im folgenden Haushaltsjahr zur Auszahlung kommen sollen. Später eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt. Dem Antrag ist eine möglichst genaue Kostenschätzung für die vorgesehene Maßnahmen beizufügen, sofern die voraussichtlichen Kosten nicht aufgrund von Angeboten oder Berechnungen eines Architekten ermittelt werden können. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Vorlage eines Finanzierungsplanes für die gesamte(n) Maßnahme(n) fordern.
3. Für Anträge während des laufenden Jahres, dessen Investitionen sofort umgesetzt werden sollen, kann ein Antrag auf vorzeitige Baufreigabe gestellt werden.
4. Für den Zuschuss nach D muss kein Antrag gestellt werden. Die Jubiläumsgabe wird im Rahmen des Festaktes durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter überreicht.

F. Auszahlung

1. Die Regelzuschüsse nach B. werden jährlich zum 01. Juli durch die Gemeindekasse ausbezahlt, die Jugendbeiträge (B1) jedoch frühestens 2 Wochen nach Vorlage der Mitgliedermeldung nach B2.
2. Die Auszahlung der Investitionszuschüsse nach C. erfolgt für Maßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres durchgeführt und abgeschlossen werden, nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen (C.9.). Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, kann einmal im Jahr eine Abschlagszahlung entsprechend dem Baufortschritt und der bisher angefallenen Kosten beantragt werden. Die Summe der Abschlagszahlungen darf 75% des voraussichtlichen Zuschusses nicht übersteigen. Der restliche Zuschuss wird erst nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen (C.9.) ausbezahlt.

G. Schlussbestimmungen

Die vorgenannten Richtlinien treten ab 01. Juli 2014 in Kraft. Die bisher geltenden Zuschussrichtlinien, Gemeinderatsbeschlüsse oder mündliche Vereinbarungen treten am selben Tag außer Kraft. Der Gemeinderat behält es sich vor, im Einzelfall von den Richtlinien abzuweichen, sofern ein schlüssiger Grund vorliegt.

Ummendorf, 30. Juni 2014
Klaus B. Reichert
Bürgermeister
Anlage 1

Zuschussrichtlinien der Gemeinde Ummendorf
Stand 30. Juni 2014

I. (Richtlinien B1) Jugendbeiträge

Verein/Organisation	2014 in Euro
DLRG Ortsgruppe	15,00
DRK Ortsgruppe	15,00
Fanfarenzug	15,00
Jugendfeuerwehr	15,00
Jugendverein	15,00
KLJB	15,00
Kolpingfamilie	15,00
MV Fischbach	40,00
MV Ummendorf	40,00
Schwäb. Albverein	15,00
Schützenverein Fischbach	15,00
SV Fischbach	15,00
TSV Ummendorf	15,00
Angel- und Gewässerschutzverein	15,00
Kinderchor Ummendorf	15,00

II. (Richtlinien B3) Grundbeiträge

Verein/Organisation	2014 in Euro
Angel- und Gewässerschutzverein	200,00
Blutreitergruppe	200,00
Handels- und Gewerbeverein	-
DLRG Ortsgruppe	600,00
DRK Ortsgruppe **	250,00
Evangelischer Frauenkreis	200,00
Fanfarenzug	200,00
Förderverein Kreuzberg	200,00
Jugendverein	200,00
Katholischer Frauenkreis	200,00
Kirchenchor Fischbach	200,00
Kirchenchor Ummendorf	200,00
KLJB Fischbach	200,00
Kolpingsfamilie*	200,00
MGV Frohsinn	500,00
MV Fischbach	600,00
MV Ummendorf	800,00
Narrenzunft "Ried Graddla"	200,00
Obst- und Gartenbauverein	200,00
Schützenverein Fischbach **	250,00
Schwäbischer Albverein	200,00
Senioren-gemeinschaft	200,00
SV Fischbach	200,00
Tennisclub Ummendorf **	250,00
TSV Ummendorf	375,00
VdK Ummendorf	200,00

III. (Richtlinien B4) Überörtliche Organisationen

Verein/Organisation	2014 in Euro
DRK Kreisverband	200,00
Kreisverkehrswacht	75,00
Schützenfest	200,00
Volksbund Kriegsgräberfürsorge	75,00
Europa Union	60,00

IV. (Richtlinien B5)

Einrichtung	2014 in Euro
FFw je Angehöriger (Aktive)	30,00

* zzgl. 250,- Euro für das Aufstellen des Maibaumes

** Vereine/Organisationen mit eigenen Vereinsräumen